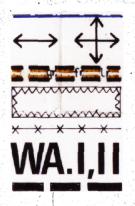
Aufgestellt nach Hallgabe des Bundesbaugesetzes vom 20.66.1260 i.d.f. vom 18:08.1976, der Baunutzungsverordnung i.d.f. vom 15:09.1977 und der Ländesbauordnung i.d.f. vom 20:06.1972.

ZEICHENERKLÄRUNG

(nach Planzeichenverordnung)



Baugrenze nach § 23 (3) BauNVO

Gebäuderichtung nach § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht nach § 9 (1) Nr. 21 BBauG (vgl. Textteil 1 7)

Sichtflächen nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG (vgl. Textteil 11 8)

Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Festsetzung

Gebietsunterteilung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

## TEXTTELL

In Ergänzung zu den im Lageplan dargestellten Festsetzungen wird folgendes festgelegt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 2 (8) und § 9 BBauG sowie BauNVO
  - 1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1, Nr. 4 BBauG u.BauNVO, 1. Abschnitt
  - a) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
  - b) Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig
  - c) Wohngebäude dürfen nach § 4 (4) BauNVO nicht mehr als 2 Wohnungen haben
  - 2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. BauNVO 2. Abschnitt
  - a) Zahl der Vollgeschosse: maximal 2 nach § 17 (1) i.V.m. § 18 BauNVO
  - b) Höhe der baulichen Anlagen: zwischen 7,50 m und 9,00 m, gemessen von Oberkante Straßenmitte bis Oberkante First, nach § 16 (3) BaullVO. Die Vorschriften der LBO (z.B. für Garagen) bleiben unberührt
  - c) Grundflächenzahl: maximal 0.
    - maximal 0,3 nach § 17 (1) i.V.m. § 19 BauNVO
  - d) Geschoßflüchenzahl:
- maximal 0,6 nach § 13 (1) i.V.m. § 20 BauNVO
- 3. Grundstücksgröße nach § 9 (1) Nr. 2, 3 BBauG
  - pro Gebäude mindestens 500 qm (anteilige) Grundstücksfläche
- 4. Bauweise nach § 9 (1) Nr. 2 und § 22 BauNVO: offene Bauweise es sind nur Einzelhäuser zulässig
- 5. Garagen nach § 12 (6) u. § 22 (4) BauNVO sowie Nobenanlagen nach § 14 BauNVO

  Auf der in der Mitte des Gebiets gelegenen nordsüdlichen 12,00 m breiten nicht überbaubaren Flüche sind Garagen und Nebenanlagen unzulüssig
- 6. Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte nach § 9 (1) Nr. 21 BBauG: pro straßenwärtigem Grundstück (an Pionier- u.Heiligenfeldstraße angrenzend) besteht ein Geh-, Fahr- u.Leitungsrecht zur Er-schließung des Hinterliegers. Die Darstellung dieses Rechts an der im Lageplan eingetragenen Stelle ist nicht bindend

7. Anschluß an die Verkehrsflächen nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG: unabhängig vom Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht wird festgelegt, daß pro straßenwärtigem Grundstück nur eine Zufahrt zulässig ist. Wenn für zwei aneinandergrenzende straßenwärtige Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt gevählt wird, so ist sinngemäß für beide Grundstücke noch eine weitere Zufahrt möglich. Breite der Straßenzufahrt: max. 4,00 m; Abrundungen der Einfahrt können darüber hinaus gehen

## 11. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 111 LBO

Sattel- oder Walmdach mit dunkler Dachdeckung (Remissionswerte 0-50)  $30^{\circ}$  -  $45^{\circ}$ 1. Dachform: Dachneigung:

Firstrichtung: WA I parallel zur Straße; bei Eckgrundstücken wahlweise Firstrichtung WA II wahlweise parallel oder senkrecht zu den nördl.bzw.südl. Baugrenzen Dachflächenfenster: bis maximal 1 qm Glasfläche zulässig

2. Traufhühe

WA I : mindestens 3,60 m, höchstens 5,70 m, gemessen von Oberkante Straße bis Schnittpunkt der Sparrenunterkante mit der Außenseite der Außenwand; Überschreitung der Traufhöhe auf maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig

WA II: maximal 5,70 m, gemessen von Oberkante Straße bis Schnittpunkt der Sparrenunterkante mit der Außenseite der Außenwand; Überschreitung der Traufhöhe auf maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig

- 3. Farbe u. Material der Fassaden: glatte oder glänzende Verkleidungen oder Anstriche sowie reine Weiß- (Remissionswerte 90-100) u.sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte 0-15) sind nicht zulässig
- 4. Werbeanlagen: nur an der Stätte der Leistung zulässig
- 5. Automaten: nicht zulässig
- 6. Einfriedigungen: zulässig sind Holzzäune, Heckenpflanzungen, Sockel aus Naturstein oder Sichtbeton bis 0,40 m Höhe. Bei Heckenpflanzungen oder Holzzäunen entlang öffentlich befestigter Wege ist vom Angrenzer eine Wegabgrenzung aus Stellplatten nach Anordnung des Stadtbauamts anzubringen. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 0,80 m ab Oberkante Straßengrenze gemessen, nicht überschreiten.
- 7. Sichtflächen im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG - hier dürfen die Bepf anzungen eine Höhe von 0,80 m über Oberkanter Straßengrenze nicht überschreiten, ebenso die Einfriedigungen

## 111. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach § 9 (6) BBauG

Die Satzungen über die Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr sind zu beachten.

Aufstellungsbeschluß durch Gemeinderat am 24+11.1976 Bürgerbeteiligung 12.06.1978 und am 19.09.1978 Auslegungsbeschluß durch Gemeinderat am 13.12.1978 öffentlich ausgelegen 08 01, 1979 bis08.02.1979 VOM Satzungsbeschluß durch Gemeinderat am 07 03.1979

(§ 10 BBauG)

Genehmigt mit Erlaß Nr. 13/24/0217/385 vom 02.11.1979

in Kraft getreten durch Bekanntmachung in der KEHLER ZEITUNG vom20.11.1979

Für die Stadt Kehl Der Oberbürgermeister

Kehl, den 07. 03. 1979 / Hu Stadtbauamt - Planungsabteilung -

( Prößdorf )



( Bandilla )